

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 16.08.2017	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.5	Bezeichnung der Vorlage: Radverkehrsplanung; Beteiligung des ADFC, Antrag der F.D.P.-Fraktion vom 04.04.2017		Datum: 18.08.2017
Vorlage-Nr: VO/4170/17			Bürgermeister: I.V. Karneth
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	05.09.2017	Ausschuss für Tourismus, Kultur, Sport und Verkehr (2017)	

Sachverhalt:

Die FDP-Fraktion hat am 04.04.2017 den als Anlage zu dieser Beratungsvorlage beigefügten Antrag gestellt, die Verwaltung solle bei der Planung von zukünftigen Straßenbaumaßnahmen den ADFC (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club) Kreisverband Heinsberg e.V. in geeigneter Art und Weise beteiligen. Über die Ergebnisse dieser Beteiligung soll dem Fachausschuss im Rahmen der jeweiligen Beschlussvorlage berichtet werden.

Der ADFC setzt sich insbesondere für die Interessen der Alltags- und Freizeitradler ein. Ziele sind u.a. die Förderung des Radverkehrs und des sanften Tourismus. Die Vereinssatzung des Kreisverbandes Heinsberg ist der Vorlage gleichfalls beigefügt. Die Verwaltung sieht in der Beteiligung des ADFC bei der Verkehrsplanung keine Probleme. Informationen zu den Belangen des Radverkehrs unmittelbar aus der Praxis können in Entscheidungsprozessen bei regelmäßig widerstrebenden Interessen der verschiedenen Verkehrsarten (Fußgänger-, Rad-, PKW-, LKW-Verkehr sowie ÖPNV) hilfreich sein.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Tourismus, Kultur, Sport und Verkehr beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, bei zukünftigen Straßenbaumaßnahmen und Verkehrsplanungen den ADFC Kreisverband Heinsberg zu beteiligen. Über das Ergebnis ist dem Fachausschuss im Rahmen der Beschlussvorlagen zu berichten.

Kosten und Finanzierung:

./.

Alternativen:

./.

Anlage/n:

Antrag FDP-Fraktion
Satzung ADFC

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Gaspers FBL 302
Gez. Kamps FB 302

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Schulz FBL 201

FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Wegberg
Rathausplatz 9
41844 Wegberg

02434/91722
fraktion@fdp-wegberg.de
www.fdp-wegberg.de

Stadt Wegberg
Der Bürgermeister
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

4. April 2017

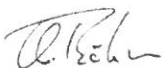
Antrag nach § 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg
Fahrradfreundliche Stadt - Beteiligung des ADFC

Sehr geehrter Herr Stock,

die Stadt Wegberg beschäftigt sich seit einiger Zeit intensiv mit der Fokussierung auf das leitbildrelevante Thema „Kurzzeittourismus und Naherholung“. Insbesondere für diese Zielgruppe spielt das Verkehrsmittel Fahrrad eine besondere Rolle. Daher erscheint es uns wichtig, dass die Belange dieser Verkehrsteilnehmer bei zukünftigen Maßnahmen der Gestaltung von Verkehrsflächen eine besondere Betrachtung findet. Im Ergebnis können durch eine frühzeitige Beteiligung von Fachgruppierungen (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club -ADFC) etwaige Folgekosten vermieden und eine bessere Verkehrssicherheit gewährleistet werden.

Die FDP-Fraktion beantragt daher, dass die Verwaltung beauftragt werden möge, bei der Planung von zukünftigen Straßenbaumaßnahmen die örtliche Untergliederung des ADFC Kreisverband Heinsberg e.V. in geeigneter Art und Weise zu beteiligen. Über die Ergebnisse dieser Beteiligung ist dem Fachausschuss im Rahmen der jeweiligen Beschlussvorlage zu berichten.

Freundliche Grüße,



Christoph Böhm
Fraktionsvorsitzender

Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Kreis Heinsberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club " Kreis Heinsberg e.V., abgekürzt ADFC Heinsberg e.V. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Er ist zuständig für den Kreis Heinsberg.
2. Sein Sitz ist in Wegberg
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der ADFC Heinsberg ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., dessen Satzung als verbindlich anerkannt wird. Er hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral
 - a) zum Gemeinwohl die Interessen der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer/innen insbesondere der Fahrradbenutzer/innen auch in Zusammenarbeit mit den Trägern des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV), zu vertreten, und damit dem Umweltschutz, der Unfallverhütung, der öffentlichen Gesundheitsvorsorge und der Jugendpflege sowie der Verbraucherberatung zu dienen;
 - b) seine Mitglieder und die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern zu beraten und durch Informationen und sonstige Dienstleistungen zu unterstützen.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs;
 - b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des nichtmotorisierten Verkehrs;
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen, die dieselbe Zielrichtung haben;
 - d) Veranlassung oder Durchführung von Forschungsarbeiten, Seminaren und Tagungen, die Sammlung von Erfahrungen, die Herausgabe oder Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen;
 - e) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit;
 - f) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins und die Unterstützung der Orts- und Stadtteilgruppen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC Heinsberg dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51ff Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen in Form von Vergütungen aus den Mitteln des Vereins. Es können unbedingt notwendige Auslagen nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der ADFC Heinsberg hat persönliche korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Natürliche Personen aus anderen Kreisen oder kreisfreien Städten können Mitglieder im ADFC Heinsberg werden, wenn sie das ausdrücklich wünschen.
3. Korporative Mitglieder können juristische Personen oder solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
5. Die Mitglieder im ADFC Heinsberg sind Mitglied im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V..

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn nicht der Vorstand des Vereins innerhalb eines Monats die Aufnahme ablehnt. Die Ablehnung des Antrags mit Begründung ist schriftlich mitzuteilen.
2. Als Beitrittsmonat gilt der Kalendermonat, in dem der erste Beitrag eingegangen ist. Der Beitragszeitraum beginnt jeweils mit dem Beitrittsmonat und dauert zwölf Monate. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Beitrittsmonat fällig.

3. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Beitragszeitraumes schriftlich kündigen. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod, bei juristischen Personen oder Vereinigungen mit deren Auflösung.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann durch den Beschluß des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt werden, ausgeschlossen werden. Der Beschluß ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich bekanntzugeben.
6. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
7. Für abgelehnte Antragsteller gilt § 5 Ziffer 6 entsprechend.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung, die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Der/Die Vertreter/in hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt er/sie nur, wenn er/sie persönlich die Voraussetzung des § 6 Ziffer 1 erfüllt.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß den Beschlüssen des ADFC (Bundesverband) e.V. zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

2. Dem ADFC Heinsberg obliegen alle Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung sowie die Verbindung zu den anderen Gliederungen und zum ADFC Nordrhein-Westfalen e.V.. Dabei hat er die Interessen der Orts- oder Stadtteilgruppen angemessen aufeinander abzustimmen.

3. Die Mitglieder können sich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Zustimmung des Vorstandes zu Orts- oder Stadtteilgruppen zusammenschließen. Die Orts- oder Stadtteilgruppen wählen mit einfacher Mehrheit eine/n Orts- bzw. Stadtteilgruppensprecher/in. Diese können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Heinsberg. Sie besteht aus allen Mitgliedern des ADFC im Kreis Heinsberg.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer/innen;
- b) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands;
- c) Beschlußfassung über den Haushalt;
- d) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen;
- e) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% ihrer Mitglieder statt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen, diese beginnt stets mit der Einlieferung der Einberufung bei der Post.

4. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen acht Tage.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/die Kandidat/in, der/die die meisten Stimmen erhält.

8. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von einem Mitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.

2. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Mißtrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.

4. Vorstand im Sinne § 26 (BGB) sind die beiden Vorsitzenden. Jeder/jede von ihnen kann den Verein einzeln vertreten.

5. Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann beschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferenten/innen können zu bestimmten Punkten eingeladen werden.

6. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von 75% der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75% ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand i. S. § 26 (BGB) solange im Amt bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt an den Allgemeine Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.. Besteht dieser nicht mehr, so fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 11 Schlußbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC Heinsberg ist dem ADFC Nordrhein-Westfalen e.V. zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen.